

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung  
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Bayerischer Bauernverband  
Generalsekretariat  
Max-Joseph-Straße 9  
80333 München

Bearbeiter/in  
Angelika Niedl

Telefon  
089 2162-2282

Telefax  
089 2162-3282

E-Mail  
Angelika.Niedl@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
StMWi-97-9800/52/5

München,  
22.04.2024

## Nottötung von angemähten Rehkitzten

Sehr geehrter Herr Bust,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum rechtssicheren Umgang mit Nottötungen  
von angemähten Rehkitzten.

Es ist sehr nachvollziehbar, dass die Landwirtinnen und Landwirte in Bayern  
hierzu verlässliche Handlungsempfehlungen benötigen, die wir für Sie und  
Ihre Mitglieder im Folgenden in Abstimmung mit dem für Tierschutz zustän-  
digen StMUV zusammengestellt haben.

### Wann muss das Rehkitz nach einem Mähunfall notgetötet werden?

Ein Wirbeltier darf nur getötet werden, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt.  
Aus tierschutzrechtlicher Sicht liegt ein vernünftiger Grund für die Nottötung  
vor, wenn das Weiterleben eines Tieres nur unter nicht behebbaren erhebli-  
chen Leiden, Schmerzen oder Schäden möglich ist. Dies ist zum Beispiel der  
Fall, wenn ein Rehkitz derart verletzt ist, dass es voraussehbar nicht in der  
Lage ist, weiter allein in freier Wildbahn zu überleben. Könnte es auch nach  
fachgerechter Versorgung nicht mehr ausgewildert werden, geht es darum,  
erhebliche Leiden und Schmerzen abzukürzen und die Tötung so schnell wie  
möglich vorzunehmen.

**Postanschrift**  
80525 München  
**Hausadresse**  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

**Telefon**  
089 2162-0  
**Telefax**  
089 2162-2760

**E-Mail**  
poststelle@stmwi.bayern.de  
**Internet**  
www.stmwi.bayern.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4, U5 (Lehel)  
16, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

### Wie kann die Nottötung erfolgen?

Die Nottötung eines Wirbeltiers darf nach § 4 Abs. 1 TierSchG nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist kein schneller Fangschuss durch den anwesenden Jagdausübungsberechtigten möglich, bietet sich als praktikabelste Betäubung ein gezielter, kräftig ausgeführter Kopfschlag mit einem ausreichend harten und schweren Gegenstand an. Anschließend muss das Tier zur sicheren Tötung so rasch wie möglich mittels Durchtrennung beider Halsschlagadern entblutet werden.

Auf eine sofortige Nottötung darf nur verzichtet werden, wenn sie nicht möglich ist, also zum Beispiel, wenn eine Annäherung an das Wildtier nur unter Gefahr für Leib und Leben möglich ist. In diesem Fall muss so schnell wie möglich der Jagdausübungsberechtigte zur Tötung des Tieres herbeigeholt werden.

### Wer darf nottöten?

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Hierzu kommen neben Tierärzten insbesondere Polizei oder Jagdausübungsberechtigte in Betracht.

Bei Landwirten mit Nutztierhaltung wird davon ausgegangen, dass sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Nottötung von Nutztieren besitzen. Insofern kann auch von einer Sachkunde für die Nottötung von Wildtieren ausgegangen werden. Bei „fachfremden“ Personen ist nicht von der erforderlichen Sachkunde auszugehen, weshalb tierschutzrechtlich ein Eingreifen (Nottötung) von ihnen nicht verlangt werden kann. In diesem Fall sollte schon im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten erfolgen und zum Zeitpunkt der Mahd idealerweise seine Anwesenheit oder wenigstens die Erreichbarkeit und kurzfristige Verfügbarkeit sichergestellt sein. Im Einzelfall kann ggf. auch die Polizei die Maßnahme unmittelbar ausführen.

Wie ist das Verhältnis zwischen Nottötung und strafbarer Jagdwilderei?

Wenn es trotz vorsorglich ergriffener Maßnahmen zu einem Mähunfall bei einem dem Jagdrecht unterliegenden Wildtier gekommen ist, stellt sich die Frage, ob eine Nottötung in fremdes Jagdausübungsrecht eingreift und damit den Tatbestand der Jagdwilderei nach § 292 StGB erfüllt. Um möglichen Konflikten diesbezüglich vorzubeugen, muss in jedem Fall vor der umgehend durchzuführenden Nottötung unverzüglich versucht werden, die Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten einzuholen. Es empfiehlt sich auch aus diesem Grund, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und entweder bereits vorab zu klären, wie im Notfall einvernehmlich vorgegangen werden kann oder aber zumindest die notwendigen Kontaktdaten griffbereit zu haben. Sollte ausnahmsweise der Jagdausübungsberechtigte nicht zu erreichen sein und würde weiteres Zuwarten das Tierleid unverhältnismäßig verlängern, gibt es gute Gründe, unter Heranziehung des Rechtsgedanken des § 22a Abs. 1 BJagdG dessen Einwilligung zu unterstellen. Der Jagdausübungsberechtigte wäre demnach selbst verpflichtet, schwerkrankes Wild unverzüglich zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren. Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bleibt unberührt. Daher ist in jedem Fall die Übergabe des Tierkörpers anzubieten und abzustimmen, nicht zuletzt im Sinne des präventiven Seuchenschutzes.

Unabhängig von der materiellen Rechtslage obliegt die Entscheidung, ob strafbewährte Verbotstatbestände verletzt wurden, im Einzelfall den unabhängigen Strafgerichten. Deswegen empfehlen wir ausdrücklich, in der Praxis bei einer geplanten Mahd alle vorbeugenden Maßnahmen zu ergreifen und sich schon im Vorhinein mit dem Jagdausübungsberechtigten über das Vorgehen im Notfall abzustimmen.

Wir hoffen, die dargestellten Informationen unterstützen die bayerischen Landwirtinnen und Landwirte bei der Vorbereitung auf die anstehende Mähseason.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jochen Dieler

Regierungsdirektor